

NRW. LAND DER  
FAIREN ARBEIT.



# Tarifspiegel 2014. Tarifliche Grundvergütungen bis 10,36 € je Stunde in NRW.





## Einleitung

Das Tarifregister beim Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen gibt einmal im Jahr einen Tarifspiegel heraus. In dieser Übersicht werden die tariflichen Grundvergütungen der niedrigsten Lohn- und Gehaltsgruppen veröffentlicht.

Nach Einführung des gesetzlichen Mindestlohns orientiert sich der Tarifspiegel erstmals für die Abgrenzung des Niedriglohnbereichs an der international verwendete Definition der OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development). Danach liegt ein Niedriglohn vor, wenn der Verdienst eines Beschäftigten kleiner als zwei Drittel des Medianverdienstes, also des mittleren Verdienstes aller Beschäftigten, ist. Der Medianwert ist nicht gleichzusetzen mit dem Durchschnittsverdienst, bei dem die Summe der Entgelte durch die Summe der Arbeitnehmer geteilt wird.

Für 2010 hat das Statistische Bundesamt die so bestimmte Niedriglohngrenze mit 10,36 Euro Brutto errechnet. Ein aktualisierter Wert für das Jahr 2014 wird voraussichtlich erst 2016 vorliegen.

Nach der Auswertung von 174 Verbandstarifverträgen in Nordrhein-Westfalen gibt es in 74 Wirtschaftszweigen tarifliche Grundvergütungen von weniger als 10,36 Euro je Stunde (ohne Zuschläge wie Urlaubsgeld und Sonderzahlungen). In den anderen Wirtschaftszweigen mit Verbandstarifverträgen liegen die tariflichen Grundvergütungen darüber.

In zwanzig Branchen werden auch nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung tarifliche Entgelte im Niedriglohnbereich gezahlt.

Im Jahr 2013 wiesen noch 43 Wirtschaftszweige in Nordrhein-Westfalen Tarifgruppen unterhalb von 8,50 € aus. Ab 1. Januar 2015 gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bundesweit der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 € pro Stunde.

Davon ausgenommen sind lediglich

- Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
- Auszubildende,
- ehrenamtlich Tätige,
- Praktikantinnen und Praktikanten (unter bestimmten Voraussetzungen),
- Langzeitarbeitslose (in den ersten sechs Monaten).

Tarifvergütungen unterhalb von 8,50 € verlieren ihre Gültigkeit, es sei denn sie wurden in das Arbeitnehmerentsendegesetz aufgenommen.

Tarifvertragliche Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz gibt es in den Branchen (Stand 1. Oktober 2014):

- Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch
- Maler- und Lackiererhandwerk
- Baugewerbe,
- Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken
- Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst
- Gerüstbauerhandwerk
- Dachdeckerhandwerk, ,
- Gebäudereinigerhandwerk.
- Elektrohandwerk,
- Pflegebranche
- Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk.
- Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft
- Fleischwirtschaft

Sie dürfen nicht unterschritten werden.

**Bemerkungen:**

Der Tarifspiegel ist nach Wirtschaftszweigen geordnet. Stand dieser Ausgabe ist November 2014.

Eine rechtliche Bindung an einen Tarifvertrag kann auf verschiedene Weise bestehen:

- Eine unmittelbar und zwingende Wirkung besteht nach dem Tarifvertragsgesetz (TVG), wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber Mitglied des tarifabschließenden Verbandes bzw. selbst Partei eines Firmentarifvertrages und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Mitglied der tarifabschließenden Gewerkschaft ist (§§, 3, 4 Abs. 1 TVG)

oder

- wenn der maßgebende Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt worden ist (§ 5 Abs. 4 TVG).

In beiden Fällen muss das betreffende Arbeitsverhältnis auch unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die für ihren Betrieb maßgebenden Tarifverträge an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen (§ 8 TVG).

Allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge sind für alle Arbeitsverhältnisse im Geltungsbereich bindend. Das heißt, dass diese Tarifverträge auch für die Arbeitgeber gelten, die nicht Mitglied des tarifabschließenden Verbandes sind, und ebenfalls für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht Mitglied der tarifabschließenden Gewerkschaft sind.

Allgemeinverbindliche Entgelt-Tarifverträge gelten zurzeit für folgende Wirtschaftszweige in Nordrhein-Westfalen:

- Bandweberei (Hausbandweber)
- Friseurhandwerk
- Gaststätten- und Hotelgewerbe (für einzelne Tarifgruppen)
- Wach- und Sicherheitsgewerbe (Lohn) (für einzelne Tarifgruppen)

und im gesamten Bundesgebiet für das

- Schornsteinfegerhandwerk und
- Friseurhandwerk

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht vierteljährlich ein Verzeichnis über die jeweils gültigen allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge einschließlich der Tarifverträge zur Regelung von Mindestlöhnen ([www.bmas.de](http://www.bmas.de), unter „Themen“, Thema „Arbeitsrecht“, links unter „Tarifverträge“).

Gibt es in einer Branche verschiedene Entgelttarifverträge, so werden hier die entsprechenden Tarifpartner aufgeführt. Die Tarifpartner der anderen Branchen finden Sie unter [www.tarifregister.nrw.de](http://www.tarifregister.nrw.de) (Tarifinformationen, Tarifdaten aus über 100 ausgewählten Wirtschaftszweigen in Nordrhein-Westfalen).

Der Tarifspiegel dokumentiert die in den Tarifverträgen ausgewiesenen Tarifentgelte. Monatsentgelte wurden auf Stundenentgelte in Euro umgerechnet. Für die Umrechnung der wöchentlichen Arbeitszeit in monatliche Arbeitszeit wird als Multiplikator die Zahl 4,35 verwendet. In den Tarifverträgen kann ein anderer Multiplikator vereinbart worden sein.

Der Tarifspiegel ist lediglich eine statistische Auswertung der Tariflandschaft und nicht geeignet für Entgeltberechnungen.

lfd. Nr.	Tarfbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
1.	Abbruch- und Abrackgewerbe	7,65	1.297	vorwiegend schematische oder einfache techn. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung	01.04.2014	31.10.2014
		9,21	1.562	einfache kaufm. Tätigkeiten mit abgeschl. 2-jährigen kaufm. Ausbildung		
		9,24	1.568	einfache vorwiegend schematische oder andere einfache techn. Tätigkeiten mit Berufsausbildung		
2.	Abfallwirtschaft einschl. Straßenreinigung und Winterdienst	8,86		Mindestlohn nach AEntG	01.10.2014	30.06.2015
3.	Apotheken	9,59	1.668	Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellten und Pharmazeutische Assistenten	01.07.2014	30.06.2015
4a.	Arbeitnehmerüberlassung, abgeschl. zwischen dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP) in Berlin und 8 DGB-Gewerkschaften	8,50		Tätigkeiten, die eine betriebliche Einweisung erfordern	01.01.2014	31.12.2016
		8,80			01.04.2015	
		9,00			01.06.2016	
		9,07		Tätigkeiten, die eine Anlernzeit erfordern oder für die fachbezogene Berufserfahrung oder fachspezifische Kenntnisse erforderlich sind	01.01.2014	
		9,39			01.04.2015	
9,61			01.06.2016			
4b.	Arbeitnehmerüberlassung, abgeschl. zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. (IGZ) in Münster und 8 DGB-Gewerkschaften	8,50		Tätigkeiten, die eine betriebliche Einweisung erfordern	01.01.2014	31.12.2016
		8,80			01.04.2015	
		9,00			01.06.2016	
		9,07		Tätigkeiten, die eine Anlernzeit erfordern oder für die fachbezogene Berufserfahrung oder fachspezifische Kenntnisse erforderlich sind	01.01.2014	
		9,39			01.04.2015	
9,61			01.06.2016			
5.	Arzthelfer/Arzthelferinnen Medizinische Fachangestellte	10,05	1.683	Tätigkeiten nach allgemeiner Anweisung, abgeschl. Berufsausbildung mit Prüfung vor der Ärztekammer	01.04.2014	31.03.2016
6.	Bäckerhandwerk	7,34		Schüler und Studenten mit bis zu 3-monatiger Beschäftigungsdauer pro Kalenderjahr	01.08.2014	31.05.2015
		8,61	1.442	Reinigungskraft im Verkauf		
		8,63		Stundenkraft, ungelernt (max. 15 Std./Woche)		
		8,97		Stundenkraft mit fachbezogener Ausbildung (max. 15 Std./Woche)		
		8,93	1.495	Reinigungskraft in Produktion, Versand und Verwaltung oder ungelernete Verkaufskraft oder Bedienung im Café und Gastro-Bereich		
		9,58	1.605	Bäckereifachverkäufer/-in		
		10,19	1.706	Produktionshelfer/-in oder Versand-Helfer /-in oder ungelernete kaufm. Angestellte/-r in der Verwaltung		
7a.	Bekleidungsindustrie Nordrhein	9,01	1.450	überwiegend schematische oder mechanische kaufm. oder techn. Tätigkeiten, ohne Berufsausbildung	01.08.2014	31.12.2014
		9,97	1.605	kaufm. oder techn. Tätigkeit in der Regel nach entsprechender Anweisung, mit Berufsausbildung		
7b.	Bekleidungsindustrie Westfalen	9,57	1.540	einfache kaufm. oder techn. Tätigkeiten nach entsprechender Einweisung, nach Anweisung tätig	01.06.2014	31.10.2014
8.	Bewachungsgewerbe	** 9,00		Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst, im Servicedienst und im Pförtnerdienst	01.01.2014	31.12.2014
		** 9,10		Servicemitarbeiter/-in an Verkehrsflughäfen im Wesentlichen mit Betreuung mobilitäts- eingeschränkter Menschen beauftragt		
		** 9,56		Sicherheitsmitarbeiter bei Messen und Veranstaltungen, soweit im Kontrolldienst in Zugangsbereichen, im Ordnungs- oder Informationsdienst eingesetzt, sowie Doorman und Kaufhausdetektiv		
		** 10,09		Tätigkeiten nach §§ 8 oder 9 LuftSiG an Verkehrsflughäfen in der Probezeit		

lfd. Nr.	Tarfbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
	Fortsetzung: Bewachungsgewerbe	** 10,17		Sicherheitsmitarbeiter im Pförtnerdienst mit Verantwortung für Ein- und Ausgangskontrollen von Personen und Kraftfahrzeugen, Ausbildung in Erster Hilfe sowie Brand- und Katastrophenschutz erforderlich	01.01.2014	31.12.2014
		** 10,31		Mitarbeiter/-in als Kassierer auf Parkplätzen und in Parkhäusern		
9.	Buch- und Zeitschriftenverlage	9,94 10,13	1.556 1.586	einfache kaufm. Tätigkeiten, Vorbildung nicht erforderlich	01.01.2014 01.01.2015	31.12.2015
10.	Dachdeckerhandwerk	8,47 8,66	1.437 1.470	schematische kaufm. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung	01.10.2014 01.08.2015	31.07.2016
		9,81 10,04	1.665 1.703	schematische oder einfache techn. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung	01.10.2014 01.08.2015	
11.	Einzelhandel	9,12		Wächter im Tankstellen- und Garagen-gewerbe	01.09.2014	30.04.2015
		9,12	1.487	einfache kaufm. Tätigkeit ohne abgeschl. kaufm. Ausbildung		
		9,74		einfache oder leichte Warenverräum- und Auffüll Tätigkeiten in Verkaufsräumen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr	01.05.2014	
		9,91	1.617	einfache kaufm. Tätigkeit mit abgeschl. kaufm. Ausbildung		
		10,19	1.663	mit abgeschl. 2-jähriger Ausbildung als Verkäufer/-in		
12.	Eiscafes, italienische	8,92		Tätigkeiten ohne Kenntnisse oder mit geringen fachlichen Kenntnissen, nach Anleitung tätig		
		9,27		Tätigkeiten mit erhöhten Belastungen oder besonderen Erschwernissen	01.08.2014	31.07.2015
		10,12		angelernte Arbeitnehmer/-innen ohne abgeschl. Berufsausbildung		
13.	Eisen- und Stahlindustrie	10,19	1.552	überwiegend schematische kaufm. oder techn. Tätigkeiten, für die gewisse Fertigkeit aber keine Berufsvorbildung erforderlich ist	01.07.2014	30.04.2015
14.	Elektrohandwerk	10,09		keine berufsfachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, ohne einschlägige Berufsausbildung	01.06.2014	31.03.2015
		** 10,00 ** 10,10		Mindestentgelt nach AEntG	01.01.2014 01.01.2015	31.12.2015
15.	Erwerbsgartenbau, Friedhofsgärtnereien, Forstpflanzenbetriebe *****	7,30 7,60 7,90 8,20 8,50		Arbeiten ohne Berufsausbildung und ohne Anlernzeit nach kurzer Einarbeitung, bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von bis zu 6 Monaten	01.07.2014 01.07.2015 01.07.2016 01.07.2017 01.12.2017	31.12.2018
		8,50		Arbeitskräfte für leichte Arbeiten ohne Berufsausbildung in Forstpflanzenbetrieben oder einfache floristische- und Verkaufstätigkeiten nach eingehender Anweisung		
		8,50	1.442	überwiegend mechanische oder schematische kaufm. Tätigkeit ohne Berufsausbildung oder einfache Verkaufstätigkeit ohne Berufsausbildung		
		8,65	1.467	einfache kaufm. Tätigkeit	01.04.2014	31.03.2015
		8,67		Arbeitskräfte ohne Berufsausbildung in Forstpflanzenbetrieben oder im Erwerbsgartenbau (nicht in Friedhofsgärtnereien)		
		9,27		Arbeitskräfte ohne Berufsausbildung in Friedhofsgärtnereien		
		9,37	1.589	überwiegend schematische techn. Tätigkeit ohne Berufsausbildung		
		9,37	1.589	Verkaufstätigkeit nach abgeschlossener fachlicher oder kaufm. Ausbildung		



lfd. Nr.	Tarfbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
16.	Feinkeramische Industrie	8,57	1.416	einfache mechanische oder schematische kaufm. oder techn. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung	01.08.2014	31.08.2015
		9,98	1.649	im Rahmen allgemeiner Aufsicht kaufm. oder techn. tätig, mit Berufsausbildung		
		10,28		Lohngruppe I (einzelne Arbeitsvorgänge)		
17.	Film und Fernsehen technische Betriebe	9,03	1.493	einfache Tätigkeit nach Anweisung, ohne Berufsausbildung	01.01.2011	31.12.2011
18.	Filmtheater in Städten über 100.000 Einwohner, abgeschl. zwischen dem HDF Kino e.V. und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di	7,75		Einlasskontrolleur/-in bis zu 2 Berufsjahre sowie Platzanweiser/-in und Verkäufer/-in (Thekenkraft)	01.07.2010	30.04.2011
		7,84		Kassierer/-in bis zu 2 Berufsjahre		
		9,14		Vorführer/-in bis zu 3 Berufsjahre		
19.	Flachglas veredelnde Industrie	8,75	1.427	Tätigkeiten nach kurzer Einweisungszeit ohne vorherige spezielle Arbeitskenntnisse	01.03.2013	30.04.2014
		9,47	1.544	Tätigkeiten nach kurzer Einweisungszeit von bis zu 4 Wochen ohne vorherige spezielle Arbeitskenntnisse		
		9,91	1.616	Tätigkeiten nach einer mehrmonatigen Einweisungszeit ohne vorherige Spezielle Arbeitskenntnisse		
20.	Fleischerhandwerk	6,94	1.178	ungelernte Bürokräfte oder ungelernete Verkäufer/-innen, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.01.2013 bestanden hat	01.11.2013	31.01.2015
		7,21	1.223	ungelernte Arbeitskräfte, die nicht überwiegend mit der Produktion beschäftigt sind, für einfache Arbeiten, die nur periodisch im Jahr beschäftigt werden (max. 50 Tage/Jahr)		
		8,46	1.436	ungelernte Bürokräfte oder ungelernete Verkäufer/-innen, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31.12.2012 begonnen hat	01.06.2014	
		8,46	1.436	ungelernte Arbeitskräfte, die nicht überwiegend mit der Produktion beschäftigt sind, für einfache Arbeiten		
		9,88	1.676	gelernte Verkäufer/-innen oder gelernte Bürokräfte	01.11.2013	
		9,91	1.682	ungelernte Arbeiter/-innen		
		10,17	1.726	ungelernte Arbeiter/-innen mit erweiterten Fertigkeiten (z.B. Maschinenführer)		
21.	Fleischwirtschaft	7,75		Mindestentgelt nach AEntG	01.08.2014	31.12.2017
		8,00			01.12.2014	
		8,60			01.10.2015	
		8,75			01.12.2016	
22.	Fliesenindustrie	9,09	1.503	einfache mechanische oder schematische kaufm. oder techn. Tätigkeiten, ohne Berufsausbildung	01.07.2014	31.07.2015
23.	Floristfachbetriebe, Blumen- und Kranzbindereien	8,51	1.443	einfache Tätigkeiten ohne floristische Ausbildung	01.05.2014	30.04.2015
		8,98	1.523	einfache floristische- und Verkaufstätigkeiten nach eingehender Anweisung, floristische Grundkenntnisse/Fertigkeiten erforderlich		
		9,45	1.603	floristische Tätigkeiten, die im Rahmen allgemeiner Anweisung selbständig ausgeübt werden, Abschlussprüfung Florist/-in		
24.	Forstbetriebe, private	7,96		leichte gewerbl. Arbeiten ohne Berufskönnen	01.04.2014	31.12.2015
		8,50			01.01.2015	
		8,82		leichte gewerbl. Arbeiten mit Berufskönnen	01.04.2014	
		9,12			01.01.2015	

lfd. Nr.	Tarfbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
25.	Fotomaterialverarbeitende Betriebe	9,24	1.507	überwiegend schematische und mechanische kaufm. Tätigkeiten mit gewissen Fertigkeiten nach Einweisung bis zu 6 Monaten, ohne Berufsausbildung	01.06.2013	31.05.2015
		9,29	1.515	einfache kaufm. Tätigkeit , abgeschl. 2-jährige kaufm. Ausbildung		
		9,54		einfache Tätigkeiten ohne Kenntnisse nach Anweisung und/oder Einarbeitung bis zu einer Woche		
		10,09		einfache Tätigkeiten mit begrenzten Kenntnissen und Fertigkeiten nach Einarbeitung bis zu einem Monat		
		10,26		Tätigkeiten qualifizierter Art mit fachlichen Kenntnissen nach Unterweisung bis zu 3 Monaten, begrenzte Verantwortung für Betriebsmittel und Arbeitsprodukt		
26a.	Friseurhandwerk	** 8,00		Mindestlohn ****	01.08.2014	31.07.2016
		** 8,50			01.08.2015	
26b.	Friseurhandwerk	6,62	** 1.138	Arbeitnehmer/-innen, die keine Ausbildung im Friseurhandwerk durchlaufen haben, in den ersten 3 Jahren	01.10.2014	31.12.2015
		6,77	** 1.164		01.10.2015	
		7,46	** 1.281	Arbeitnehmer/-innen ohne Gesellenprüfung, die die Ausbildungszeit durchlaufen haben, in der ersten 2 Jahren	01.10.2014	
		7,62	** 1.310		01.10.2015	
		8,28	** 1.423	Arbeitnehmer/-innen mit Gesellenprüfung, die die Basistechniken beherrschen	01.10.2014	
		8,47	** 1.455		01.10.2015	
		8,40	** 1.443	Arbeitnehmer/-innen als Rezeptionisten	01.10.2014	
		8,53	** 1.465		01.10.2015	
9,12	** 1.567	Arbeitnehmer/-innen mit Gesellenprüfung, die überwiegend selbständig arbeiten und über weitere Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen oder Arbeitnehmer/-innen mit Meisterprüfung ohne zusätzliche Funktionsbereiche	01.10.2014			
9,21	** 1.583		01.10.2015			
9,54	** 1.639	Arbeitnehmer/-innen als Rezeptionisten mit zusätzlichen Funktionsbereichen	01.10.2014			
9,68	** 1.663		01.10.2015			
27.	Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau	8,75	1.485	überwiegend mechanische oder schematische schematische kaufm. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung	01.01.2014	31.01.2016
		8,97	1.522		01.03.2015	
		9,00		einfachste, schematische gewerbliche Arbeiten	01.01.2014	
		9,23			01.03.2015	
		9,53	1.617	einfache kaufm. Tätigkeiten	01.01.2014	
9,77	1.657	01.03.2015				
10,32	1.751	überwiegend schematische techn. Tätigkeit ohne Berufsausbildung	01.01.2014	28.02.2015		
28a.	Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen Tarifgruppe GWE	9,64	1.593	keine einschlägige Berufsausbildung erforderlich, ohne Einarbeitung	01.10.2014	30.09.2015
28b.	Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen Tarifgruppe RWE	9,51	1.572	Tätigkeiten nach betrieblicher Einweisung	01.02.2014	31.12.2014
29.	Gaststätten- und Hotelgewerbe	7,49	** 1.265	berufsunkundige, ungelernete Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen mit einfachen Tätigkeiten in den ersten 3 Monaten	01.05.2014	31.12.2014
		8,50	** 1.437	einfache Tätigkeiten, Kenntnisse können durch Anlernen erworben werden	01.05.2014	
		8,69	1.468		01.01.2015	
		8,87	1.499		01.10.2015	
		8,88	** 1.501	Tätigkeiten, die geringe fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern	01.05.2014	
		9,07	1.533		01.01.2015	
		9,27	1.566	01.10.2015		
9,76	1.650	Tätigkeiten, die erweiterte Kenntnisse oder Fertigkeiten und längere Erfahrung erfordern	01.05.2014			
9,97	1.685		01.01.2015			
10,18	1.721		01.10.2015			

lfd. Nr.	Tarfbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
	Fortsetzung: Gaststätten- und Hotelgewerbe	10,21	1.726	Tätigkeiten, die erweiterte Kenntnisse oder Fertigkeiten und längere Erfahrung erfordern, abgeschl. Berufsausbildung und/oder Berufserfahrung im fachlichen Tätigkeitsbereich	01.05.2014	31.12.2014
30.	Gebäudereinigerhandwerk	9,31		Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten	01.01.2014	31.10.2015
		9,55			01.01.2015	
		9,31		Mindestlohn nach AEntG	01.01.2014	
		9,55		Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten	01.01.2015	
31.	Gerüstbauerhandwerk	9,90		qualifizierte Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten	01.01.2014	30.04.2015
		10,16			01.01.2015	
32.	Glaserhandwerk	10,25		Gerüstbau-Helfer im ersten Monat der Beschäftigung	01.05.2014	30.04.2015
		10,25		Mindestlohn nach AEntG		
33.	Hohlglas erzeugende, veredelnde oder verarbeitende Industrie	8,75	1.427	Tätigkeit nach kurzer Einweisungszeit, ohne vorherige spezielle Arbeitskenntnisse	01.03.2013	30.04.2014
		9,47	1.544	Tätigkeit nach bis zu 4-wöchiger Einweisungszeit, ohne vorherige spezielle Arbeitskenntnisse		
		9,91	1.616	Tätigkeit nach mehrmonatigen Einweisungszeit, ohne vorherige spezielle Arbeitskenntnisse		
34.	Hohlglaserzeugungsindustrie Landesgruppe Nord-West	8,37	1.366	vorwiegend mechanische oder schematische kaufm. oder techn. Tätigkeiten, ohne Berufsausbildung	01.05.2013	30.04.2014
		9,23	1.505	Tätigkeiten nach einer kaufm. oder techn. Ausbildung nach bestandener Abschlußprüfung		
35.	Hohlglaserzeugungsindustrie Landesgruppe Nord-West	9,35	1.526	Tätigkeiten einfacher Art ohne vorherige Kenntnisse	01.04.2013	31.07.2014
		9,78	1.596	Tätigkeiten einfacher Art ohne vorherige Arbeitskenntnisse nach Einweisungszeit bis zu 3 Tagen		
36.	Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros	8,53	1.485	vorwiegend schematische oder einfache kaufm. oder techn. Tätigkeit ohne Ausbildung	01.05.2014	30.04.2015
36.	Instore und Logistik Services *	*** 6,63		schematische Tätigkeiten ohne Berufsvorbildung und ohne spezielles Können, aber Einweisung erforderlich	01.10.2012	30.06.2013
		*** 7,14		einfache Tätigkeiten nach festen Vorgaben, mit beruflichen Grundkenntnissen oder Einarbeitung		
		*** 7,85		Berufsausbildung oder entsprechende Arbeitskenntnissen und Fertigkeiten mit Erfahrung		
		*** 8,62		schwierige Tätigkeiten, einschlägige Berufsausbildung oder vergleichbare Qualifikation		
		*** 9,19		schwierige Tätigkeiten, einschlägige Berufsausbildung mit Berufserfahrung		
37.	Kalksandsteinindustrie	10,18	1.682	zugewiesene Tätigkeit nach Einweisung verrichten	01.10.2014	30.09.2015
38.	Konditorenhandwerk	7,42		Bedienungspersonal im Café	01.06.2012	31.05.2013
		7,95		ungelernte Hilfskräfte		
		8,06		gelernte Verkäufer/-innen		
		8,58		gelernte Konditoren oder gelernte Bäcker		
39.	Konfektion Technischer Textilien	9,78	1.660	mechanische oder schematische kaufm.	01.07.2014	30.06.2016
		10,01	1.698	oder techn. Tätigkeiten nach Einweisung unter Beaufsichtigung, keine Berufsausbildung jedoch mit Berufkenntnissen in den ersten 3 Monaten der Beschäftigung	01.07.2015	
40.	Kunststoffe verarbeitende Industrie	8,70		gewerbl. Aushilfskräfte nach kurzer Einweisung tätig, Beschäftigungszeit max. 4 Wochen	01.08.2014	31.05.2015
		9,77	1.572	einfache Büroarbeiten nach Einweisung ohne kaufm. Berufsausbildung		
		10,33		gewerbl. Tätigkeit, für die eine kurze Einweisung genügt		

lfd. Nr.	Tarfbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
41.	Land- und forstwirtschaftliche Lohnunternehmen	9,22		Hilfskräfte ohne abgeschl. Berufsausbildung, Hilfsarbeiten werden unter ständiger Anleitung und Kontrolle ausgeführt	01.07.2014	31.12.2014
		10,21		Arbeitnehmer/innen ohne fachbezogene Berufsausbildung, einfache fachbezogene Tätigkeiten werden nach entsprechender Anleitung ausgeführt		
		10,29	1.745	Tätigkeiten nach allgemeiner Anweisung zum Teil selbständig ausgeübt, ohne Berufsausbildung		
42.	Landmaschinenmechanikerhandwerk	9,43	1.517	einfache oder schematische kaufm. oder techn. Tätigkeiten, ohne allgemeine Kenntnisse oder abgeschl. Berufsausbildung	01.03.2014	31.01.2015
43.	Landwirtschaft *****	7,30		Arbeiten ohne Berufsausbildung und ohne Anlernzeit nach kurzer Einarbeitung, bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von bis zu 6 Monaten	01.07.2014	31.12.2018
		7,60				
		7,90				
		8,20				
		8,50				
		8,06		Arbeiten ohne Berufsausbildung und ohne Anlernzeit nach kurzer Einarbeitung, nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von mehr als 6 Monaten	01.07.2014	30.06.2015
		9,69		Arbeiten selbständig nach mindestens einjähriger Berufserfahrung, gründliche Fachkenntnisse erforderlich		
44.	Leder erzeugende Industrie	9,84	1.584	schematische kaufm. Tätigkeiten nach einer einfachen Unterweisung	01.04.2013	30.11.2014
		9,93		Tätigkeiten nach kurzer Anleitung		
		10,25		Tätigkeiten nach einer Anlernzeit bis zu einem Monat		
45.	Lederwaren-, Kunststoffwaren- und Kofferindustrie	8,96	1.520	einfache Tätigkeiten, Anlernzeit bis zu 2 Wochen	01.04.2014	30.11.2014
		9,18	1.557	Tätigkeiten nach einer Anlernzeit von 2 bis 6 Wochen		
		9,81	1.665	Tätigkeiten nach einer Anlernzeit von über 6 Wochen		
		10,29	1.746	Tätigkeiten nach einer abgeschlossenen 2-jährigen Berufsausbildung		
46.	Malerhandwerk	9,12		gewerbl. Reinigungs-/Hilfspersonal, das in den Verwaltungs-, Verkaufs- und Sozialräumen des Betriebes tätig ist	01.03.2014	30.04.2016
		9,35				
		9,12		Fahrzeug-/Metalllackierer in stationären Werkstätten	01.03.2014	
		9,35			01.06.2015	
		9,90		Arbeitnehmer/-innen ohne bestandene Gesellenprüfung	01.03.2014	30.04.2015
		10,00			01.05.2015	
47a.	Metallbauer-, Feinwerkmechaniker- und Metall- und Glockengießereihandwerk abgeschl. zwischen dem Fachverband Metall und der Christlichen Gewerkschaft Metall	9,61	1.630	einfache schematische oder mechanische kaufm. oder techn. Tätigkeiten ohne Berufsvorbildung	01.10.2014	30.09.2016
		9,80	1.663			
47b.	Metallbauer-, Feinwerkmechaniker- und Metall- und Glockengießereihandwerk abgeschl. zwischen dem Fachverband Metall und der IG Metall	9,85	1.586	einfache schematische oder mechanische kaufm. oder techn. Tätigkeiten ohne Berufsvorbildung	01.11.2013	31.10.2015
		10,10	1.626			
48.	Modellbauerhandwerk	9,85		ohne berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten	01.04.2013	31.03.2016
		9,85	1.650	kaufm. oder techn. Tätigkeiten ohne berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten		

lfd. Nr.	Tarfbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
49.	Omnibusgewerbe, privates	8,72	1.460	kaufm. oder techn. Tätigkeiten nach kurzer Einarbeitung	01.11.2014	31.12.2015
		9,30	1.557	kaufm. der techn. Tätigkeiten, abgeschl. 2-jährige Berufsausbildung oder entsprechende Vorbildung		
		9,88	1.655	kaufm. oder techn. Tätigkeiten, abgeschl. 3-jährige kaufm. oder tätigkeitsbezogene Berufsausbildung		
		10,24		einfache Tätigkeiten im Werkstattbereich nach einer Anweisung bis zu 4 Wochen, ohne Berufsausbildung		
50.	Orthopädieschuhmacherhandwerk	9,30		Fußpfleger/-innen	01.03.2010	30.09.2011
		9,75		Stepper/-innen		
		9,81		Gehilfen, die ausschließlich mit Reparaturen beschäftigt werden		
		10,32		Gehilfen, die ausschließlich mit Bodenarbeiten an neuen Schuhen beschäftigt werden		
51.	Parkettlegerhandwerk und Bodenlegergewerbe *	8,18	1.423	einfache und schematische kaufm. oder techn. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung	01.07.2011	30.09.2012
		8,82	1.535	einfache kaufm. und/oder techn. Tätigkeiten nach kurzer Einarbeitungszeit mit geringer Vorkenntnis		
		9,44	1.642	kaufm. und/oder techn. Tätigkeiten nach einer einschlägigen mindestens 2-jährigen Ausbildung oder mindestens 1-jähriger Anlernzeit		
52.	Pflegebranche	9,00		Mindestlohn nach AEntG	01.07.2013	31.12.2014
53.	Pflegedienstleistungen, stationäre *	8,75		ohne abgeschl. fachspezifische Berufsausbildung (Pflegehilfskraft)	01.01.2012	keine Angaben
54.	Privathaushalte abgeschl. zwischen dem Deutschen Hausfrauen Bund und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten	8,50		Tätigkeiten nach einer Sonderausbildung nach § 48 BBiG (z.B. Hauswirtschaftshelfer/-in)	01.07.2014	30.06.2015
		9,34		Tätigkeiten nach jeweiliger Einzelanweisung ausgeführt, ohne einschlägige berufliche Ausbildung jedoch Vorkenntnisse erforderlich		
		10,32		Tätigkeiten nach jeweiliger Anweisung selbständig ausgeführt, ohne einschlägige berufliche Ausbildung jedoch nachgewiesene Vorkenntnisse erforderlich		
55.	Privatkliniken *	8,47	1.437	z.B.: Stationshilfe, Badehilfe, Therapiehilfe, Hilfsarbeiter (Haustechnik), Hilfskraft/Spülhilfe (Küche/Speisesaal), Reinigungskraft,	01.04.2013	31.03.2014
		8,58	1.456	z.B.: Mitarbeiter am Empfang, Pförtner, Telefonistin, Servicekraft gelernt/Hotelfachkraft		
		8,87	1.504	z.B.: Pflegehelfer/-in mit entsprechenden Ausbildungskurs, Angestellte mit der Tätigkeit als Arzthelferin mit berufsspezifischen Vorkenntnissen, Bürogehilfe mit Ausbildung		
		9,50	1.611	z.B.: Arztschreibkraft,		
		10,13	1.718	z.B.: Mitarbeiter im Sozialdienst ohne Fachausbildung, Krankenpflegehelfer/-in, Hauschwester, Arzthelferin mit staatl. Prüfung, Apothekenhelferin, kaufm. Angestellte mit abgeschl. Berufsausbildung, Haustechniker mit fachbezogenen Berufsabschluss, Koch mit abgeschl. Berufsausbildung, Desinfektor		
56.	Reisebürobetriebe und Reiseveranstalter	9,20	1.540	kaufm. Tätigkeiten in der Regel nach kurzer Einarbeitung	01.01.2010	30.09.2010
57.	Rheinstromkiesbaggereien	9,93		Reinigungskräfte, Wächter und vergleichbare Hilfstätigkeiten	01.01.2013	31.12.2013
58.	Sand-, Kies-, Mörtel-, Recycling-Baustoff- und Transportbetonindustrie	9,65	1.679	einfache, vorwiegend schematische kaufm. oder techn. Tätigkeit, ohne Ausbildung	01.10.2013	31.08.2014

lfd. Nr.	Tarfbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
59.	Sanitär- und Installateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer sowie Klempner- und Kupferschmiede Handwerk	7,29	1.173	einfache schematische oder mechanische kaufm. oder techn. Tätigkeit ohne Berufsvorbildung	01.01.2014 01.01.2015	31.12.2015
		7,49	1.205			
		8,16	1.313	kaufm. oder techn. Tätigkeit nach eingehender Anweisung	01.01.2014 01.01.2015	
		8,39	1.348			
60.	Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk	8,60		Helper/-in, ohne abgeschl. Berufsausbildung	01.07.2013	31.07.2015
61.	Schuhindustrie	7,93	1.345	kaufm. Tätigkeit nach Anweisung und ohne Entscheidungsbefugnis, Eingangsgruppe nach kaufm. Ausbildung	01.03.2014	30.09.2014
		9,45	1.604			
		9,91		Lohngruppe 1 (einzelne Arbeitsvorgänge)		
		10,00		Lohngruppe 2 (einzelne Arbeitsvorgänge)		
		10,08		Lohngruppe 3 (einzelne Arbeitsvorgänge)		
		10,18		Lohngruppe 4 (einzelne Arbeitsvorgänge)		
		10,29		Lohngruppe 5 (einzelne Arbeitsvorgänge)		
62.	Speditions-, Logistik- und Transportwirtschaft	9,20	1.560	einfache kaufm. oder techn. Tätigkeiten nach Einweisung, ohne Berufsausbildung	01.07.2014 01.07.2015	31.08.2016
		9,49	1.610			
63.	Spirituosenindustrie und Kornbrennereien	9,86		Aushilfskräfte mit einem Zeitvertrag bis zu 3 Monaten	01.01.2014	31.05.2015
		10,14		ungelernte Arbeitskräfte für leichtere Arbeiten		
		10,24	1.693	vorwiegend schematische und/oder mechanische kaufm. oder techn. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung		
64a.	Systemgastronomie, abgeschl. zwischen der Tarifvertraglichen Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände im DEHOGA und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten	8,51		einfache Tätigkeiten ohne Vorkenntnisse	01.12.2014	31.05.2016
		8,70		Tätigkeiten, die geringe fachliche Kenntnissen erfordern		
		8,95		Tätigkeiten, die fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern		
		9,68		Tätigkeiten, die weitergehende fachliche Kenntnisse und/oder Fertigkeiten erfordern		
64b.	Systemgastronomie, abgeschl. zwischen dem Bundesverband der Systemgastronomie e.V. (BdS) und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten	7,71		einfache Tätigkeiten, keine Vorkenntnisse erforderlich	01.06.2013	30.11.2014
		7,86		einfache Tätigkeiten, erste Vorkenntnisse erforderlich		
		8,10		Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich, die durch eine Anlernzeit erworben werden		
		8,55		weitergehende Kenntnisse und/oder Fertigkeiten erforderlich		
		9,43		zusätzliche Kenntnisse und/oder Fertigkeiten erforderlich		
65.	Tageszeitungsverlage	9,89	1.505	einfache kaufm. Tätigkeiten, Ausbildung nicht erforderlich	01.11.2014 01.11.2015	30.09.2016
		10,08	1.535			
66a.	Textilreinigungsunternehmen, abgeschl. zwischen der Tarifpolitischen Arbeitsgemeinschaft Textilreinigung (TATEX) im DTV und dem DHV - Die Berufsgewerkschaft	7,82	1.361	einfache gewerbliche Tätigkeiten in der Einarbeitungszeit von längstens 6 Wochen	01.04.2014	31.03.2015
		8,46	1.472	schwierigere gewerbliche Tätigkeiten, die bestimmte Erfahrungen erfordern, in der Einarbeitungszeit von längstens 6 Wochen		
		8,52	1.482	einfache kaufm. Tätigkeiten mit abgeschl. Berufsausbildung in der Einarbeitungszeit von längstens 6 Wochen		
		9,13	1.588	qualifizierte kaufm. Tätigkeit mit entsprechender Verantwortung in der Einarbeitungszeit von längstens 6 Wochen		
		9,54	1.660	schwierige gewerbliche Tätigkeiten (z.B.: Steuern, Bedienen und Überwachen von Maschinen, Färben, Kunststopfen) in der Einarbeitungszeit von längstens 6 Wochen		
		10,34	1.799	gewerbliche Tätigkeiten mit Verantwortung in der Einarbeitungszeit von längstens 6 Wochen		

lfd. Nr.	Tarfbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
66b.	Textilreinigungsunternehmen, abgeschl. zwischen dem Industrieverband Textil Service - intex e.V. und der IG Metall	9,66	1.555	gewerbliche Tätigkeiten, die bestimmte Kenntnisse erfordern, in der Einarbeitungszeit von längstens 3 Monaten	01.06.2014	30.06.2015
		9,74	1.568	schwierige gewerbliche Tätigkeiten, die Kenntnisse erfordern, in der Einarbeitungszeit von längstens 3 Monaten		
		10,27	1.653	vorwiegend mechanische oder schematische kaufm. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung		
67.	Tierärzthelfer/Tierärzthelferinnen Tiermedizinische Fachangestellte	8,82	1.534	abgeschlossene Berufsausbildung	01.04.2014	31.03.2017
		9,03	1.572		01.10.2015	
		9,70 9,94	1.687 1.730	abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche Fortbildung	01.04.2014 01.10.2015	
68a.	Umweltschutz, Industrieanlagenservice sowie Dienstleistungsbereich Reinigung und Sanierung	10,11		Tätigkeiten nach kurzer Einweisung, eine Anlernung nicht erforderlich	01.12.2013	31.08.2014
68b.	Umweltschutz, Industrieanlagenservice sowie Dienstleistungsbereich Reinigung und Sanierung Arbeitnehmerüberlassung	8,76		Tätigkeiten nach kurzer Einweisung, eine Anlernung nicht erforderlich	01.01.2014	31.03.2015
		9,78		Tätigkeiten, für die Einarbeitungszeit notwendig ist		
69.	Versicherungsgewerbe, privates	9,68	1.600	für bestimmte Aufgaben nach kurzer Einweisung tätig	01.10.2014	31.03.2015
70.	Versicherungsvermittlergewerbe abgeschl. zwischen dem Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di	9,91	1.638	kaufm. Tätigkeiten, die Kenntnisse oder Fertigkeiten erfordern, die durch eine planmäßige Einarbeitung erworben werden	01.01.2010	31.12.2011
71.	Wäschereidienstleistungen im Objektkundendienst	8,50 8,75		Mindestlohn nach AEntG	01.10.2014 01.07.2016	30.09.2017
72.	Wohnraumleuchten-, Lampenschirm- und Zubehörindustrie	8,01	1.324	vorwiegend mechanische und schematische kaufm. Tätigkeiten	01.11.2012	31.08.2013
		8,28		ohne Vorkenntnisse nach kurzer Anweisung gewerblich tätig		
		8,51		gewerblich tätig nach kurzer Einweisung		
		8,60	1.421	einfache kaufm. Tätigkeiten nach abgeschl. kaufm. Ausbildung		
		9,23		Tätigkeiten mit fachlichen Kenntnissen nach Unterweisung, bestimmte Verantwortung für Betriebsmittel bzw. Arbeitsprodukt		
		9,77		gewerbliche Tätigkeit nach längerer Unterweisung mit Verantwortung für Arbeitsprodukt und in der Regel Betriebsmittel oder für eine Arbeitsgruppe		
		9,99	1.651	teilweise selbständig im Rahmen allgemeiner Anweisungen kaufm. oder techn. tätig		
73.	Zahnärzthelfer/Zahnärzthelferinnen/Zahnmedizinische Fachangestellte Westfalen	9,68	1.643	erfolgreich abgeschl. Berufsausbildung	01.01.2014	31.12.2014
74.	Zigarrenindustrie	9,70	1.603	einfache schematische kaufm. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung	01.07.2014	30.06.2015
		10,27		Lohngruppe 2d Betriebsarbeiter/-innen (einzelne Arbeitsbereiche)		
		10,32		Lohngruppe 2c Betriebsarbeiter/-innen (einzelne Arbeitsbereiche)		

Bei Stundenlohn und Monatsentgelt bedeutet:  
 fett Regelung wurde Tarifvertrag entnommen  
 standard umgerechnet aus DM zu Euro  
 oder Monatsentgelt zum Stundenentgelt  
 kursiv nach einer qualifizierten Ausbildung

AEntG = Arbeitnehmer-Entsendegesetz

- \* Die Tariffähigkeit der beteiligten Gewerkschaften ist umstritten und wird rechtlich weiter geprüft. Zum Teil liegen rechtskräftige Gerichtsurteile vor, die die nicht Tariffähigkeit feststellen.
- \*\* Tarifvertrag wurde für allgemeinverbindlich erklärt.
- \*\*\* Der Tarifvertrag wurde gekündigt. Nach § 4 Abs. 5 TVG wirkt er nach, bis er durch eine andere Abmachung ersetzt wird.
- \*\*\*\* Höhere oder günstigere Entgeltansprüche bleiben hiervon unberührt
- \*\*\*\*\* Die Aufnahme in das AEntG wurde beantragt.





Herausgeber  
Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf  
Fax 0211 855-3211  
info@mais.nrw.de

[www.mais.nrw.de](http://www.mais.nrw.de)

Druck: Hausdruck



Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom  
Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der  
vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Düsseldorf, Dezember 2014

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.



Ministerium für Arbeit,  
Integration und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf  
Fax: 0211-855-3211  
info@mais.nrw.de

[www.mais.nrw.de](http://www.mais.nrw.de)